

Regelwerkversion gültig ab	2-0 01.01.2020	Vertraulichkeitsklassifikation Eigner Betroffene Prozesse verfügbare Sprachen	intern I-SQU-UEW Gefahrgut steuern DE, FR, IT
Betroffene Divisionen Spezifische Empfänger / Verteiler Ersatz für Zuordnung	Infrastruktur, Personenverkehr, Immobilien Konzerngesellschaften, Konzern LIDI A2, A3, A4 I-30059 V1-0 I-50093 V2-0 I-50125 V1-0 I-50175 V1-0 RSD / RID SDR / ADR GGBV GGUV		

Vorgaben und Verantwortlichkeiten für die Beförderung gefährlicher Güter durch die SBB AG

Inhalt

- Änderungsverzeichnis 2**
- 1. Allgemeines 3**
 - 1.1. Ausgangslage, Ziele 3
 - 1.2. Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender / Funktion) 3
 - 1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente 3
 - 1.4. Begriffe und Definitionen 4
- 2. Organisation 4**
 - 2.1. Gefahrgutbeauftragte (GGB) 4
 - 2.2. Beauftragte Personen 5
 - 2.3. Koordinationssitzungen 5
- 3. Sicherung (Security) beim Transport gefährlicher Güter 5**
- 4. Ereignisse mit gefährlichen Gütern 6**
 - 4.1. Grundsatz 6
 - 4.2. Verständigung, Alarmierung und Berichterstattung 6
 - 4.2.1. Strasse 6
 - 4.2.2. Schiene 6
 - 4.2.3. Ereignismeldungen 7
 - 4.3. Einsatzrapporte Intervention 7

Anhang A **Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene durch SBB Infrastruktur7**

Anhang B **Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse durch SBB Infrastruktur7**

Anhang C **Mobile Betankungssysteme (Baustellentanks, IBC etc.).....7**

Anhang D **Versand gefährlicher Sonderabfälle.....7**

Anhang E **Ausbildung7**

Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
2-0	Alle	Komplettüberarbeitung. Zusammenführung diverser Gefahrgutweisungen. Regelung der Gefahrgutfachführung für die SBB AG.
1-0	Alle	Neuausgabe.

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage, Ziele

Im Rahmen der konzernweiten Fachführung Gefahrgut regelt diese Dokumentation sämtliche die SBB betreffenden Gefahrgutvorgänge.

Als Grundlage gelten die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit den Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD), die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) und die Vorschriften des RID/ADR für den Transport gefährlicher Güter auf dem Schweizer Schienen- und Strassennetz. Ebenso gelten die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) und die Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV) als Grundlage für diese Dokumentation.

Die vorliegende Dokumentation regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und auf der Schiene sowie sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter (Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Entladen und Empfangen).

1.2. Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender / Funktion)

Diese Dokumentation gilt grundsätzlich für:

- alle Mitarbeitenden der SBB AG
- Mitarbeitende im Personalleihvertrag (Rottenverstärkung / Temporärmitarbeitende)
- In besonderen Fällen für Drittunternehmen, die Arbeiten für die SBB AG ausführen (sofern dies vertraglich vereinbart wird)

Sie regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben, die beim Transport von gefährlichen Gütern entstehen.

Der Umgang und die Lagerung von gefährlichen Stoffen („Chemikalien/Gefahrstoffe“) sind nicht Bestandteil dieser Regelung. Diese Thematik wird durch I-SQU-UNH im Dokument I-50198 (Vorgaben und Verantwortlichkeiten für den Umgang mit Gefahrstoffen) geregelt.

1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente

Dieser Dokumentation sind die Regelungen des integrierten Managementsystems IMS sowie die gesetzlichen Vorgaben übergeordnet.

1.4. Begriffe und Definitionen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route)
Gefahrgut	Als Gefahrgut gelten Stoffe, welche auf Grund ihrer Eigenschaften beim Transport (einschliesslich dem Verpacken, Beladen, Versenden, Befördern, Empfangen und Entladen) eine Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt darstellen und dadurch den Transportvorschriften RSD/RID und SDR/ADR unterliegen.
Gefahrstoff	Stoffe, Zubereitungen/Gemische und Gegenstände (fest, flüssig oder gasförmig), die eine oder mehrere gefährliche Eigenschaften aufweisen und damit das Leben oder die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden, die Umwelt belasten oder Sachwerte beschädigen können.
GGB	Gefahrgutbeauftragter gemäss GGBV (SR 741.622)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Reglement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses)
RSD	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (SR 742.412)
SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SR 741.621)
Sicherung (Security)	Massnahmen gegen die Gefahr, dass gefährliche Güter zur Gefährdung oder Schädigung von Personen, Gütern oder der Umwelt missbraucht werden können
StFV	Verordnung über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012)
Wassergefährdende Flüssigkeiten	Flüssigkeiten, die Wasser physikalisch, chemisch oder biologisch nachteilig verändern können wie z.B. Schweröle, Speiseöle, Säuren, Laugen, Salzlösungen, organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, Erdöle und Mineralölprodukte

2. Organisation

2.1. Gefahrgutbeauftragte (GGB)

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) verlangt, dass Unternehmungen, welche gefährliche Güter auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen, einen oder mehrere behördlich geprüfte Gefahrgutbeauftragte ernennen. Diese Gefahrgutbeauftragten für die Beförderung gefährlicher Güter haben die Aufgabe, die Risiken verhüten zu helfen, die sich aus der Beförderung von Gefahrgut für Mensch, Tier oder Umwelt ergeben.

Die zuständigen Gefahrgutbeauftragten für die SBB AG sind im Intranet unter Gefahrgut SBB AG publiziert.

Die Gefahrgutbeauftragten der Konzerngesellschaften agieren in eigener Verantwortung. Die fachliche Koordination für die Gefahrgutbelange der SBB AG und ihrer Konzerngesellschaften wird durch I-SQU-UEW wahrgenommen.

2.2. Beauftragte Personen

Alle Geschäftsbereiche, welche vom Gefahrguttransport betroffen sind, haben mindestens eine Beauftragte Person zu bezeichnen. Diese ist durch die Gefahrgutbeauftragten gem. Ziffer 2.1 fachlich geführt und für die Gefahrgutbelange der jeweiligen Geschäftsbereiche und durch diese an Drittunternehmen vergebene Arbeiten zuständig. Die Geschäftsbereiche melden unaufgefordert personelle Wechsel der Beauftragten Personen Gefahrgut.

Die zuständigen Beauftragten Personen der Geschäftsbereiche sind im Intranet unter Gefahrgut SBB AG publiziert.

Die Aufgaben der Beauftragten Personen sind in einem separaten Pflichtenheft von I-SQU-UEW festgehalten.

2.3. Koordinationssitzungen

Es findet mindestens einmal jährlich eine Koordinationssitzung zwischen der Fachführung Gefahrgut (I-SQU-UEW) und den in der Verantwortung stehenden Gefahrgutbeauftragten der Divisionen und Konzerngesellschaften statt.

Die Gefahrgutbeauftragten führen mindestens einmal jährlich mit den ihnen fachlich unterstellten Beauftragten Personen eine Koordinationssitzung durch.

3. Sicherung (Security) beim Transport gefährlicher Güter

Alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen ihre Verantwortung bei der Sicherung von Gefahrguttransporten gemäss RID/ADR wahrnehmen.

Müssen Wagen/Fahrzeuge mit Gefahrgut abgestellt werden, so müssen die Sicherungspflichten nach RID/ADR Kapitel 1.10 eingehalten werden (Abstellort ordnungsgemäss gesichert, gut beleuchtet und soweit möglich unzugänglich für die Öffentlichkeit).

Die Mitarbeitenden haben im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit darauf zu achten, dass sich keine verdächtigen Personen im Umkreis aufhalten.

Im Gleisbereich sind Vorfälle jeglicher Art unverzüglich dem Fahrdienstleiter zu melden.

Auf dem übrigen SBB-Gelände ist die Transportpolizei (☎ 0800 117 117) zu verständigen.

Im Strassenverkehr ist die Polizei zu alarmieren.

In allen Fällen ist zusätzlich der Vorgesetzte zu verständigen.

4. Ereignisse mit gefährlichen Gütern

4.1. Grundsatz

Bei Ereignissen mit gefährlichen Gütern und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten muss alles unternommen werden, um eine weitere Eskalation zu verhindern. Das Vorgehen richtet sich im Schienentransport zwingend nach dem „Merkblatt Sofortmassnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern“ respektive nach den Schriftlichen Weisungen für die Triebfahrzeugführenden und im Strassenverkehr ausschliesslich nach den Schriftlichen Weisungen. Insbesondere ist der Punkt „Selbstschutz“ zu beachten.

4.2. Verständigung, Alarmierung und Berichterstattung

4.2.1. Strasse

Bei Ereignissen und Zwischenfällen mit gefährlichen Gütern sind die Einsatzkräfte über die Notfallnummern zu alarmieren. Im Nachgang zum Ereignis muss der Vorgesetzte darüber informiert werden.

4.2.2. Schiene

Verständigung, Alarmierung und Berichterstattung richten sich nach den Fahrdienstvorschriften (R 300.9) sowie nach den Betriebsvorschriften der Infrastrukturbetreiberin.

Grundsätzlich ist bei einem Ereignis mit gefährlichen Gütern umgehend der zuständige Fahrdienstleiter zu informieren.

Im Nachgang zum Ereignis muss der Vorgesetzte darüber informiert werden.

Gemäss R300.9 Ziffer 14.5 „Unfälle mit gefährlichen Gütern“ sind die Eisenbahnunternehmungen verpflichtet, die einzuleitenden Sofortmassnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern in einem für ihr Personal verbindlichen Merkblatt zu regeln und zwar in Abstimmung mit den Grundsätzen der Einsatzplanung der Eisenbahnen gemäss Störfallverordnung (StFV, SR 814.012) vom 27. Februar 1991.

Die Vorgesetzten stellen sicher, dass ein Merkblatt mit den nötigen Instruktionen über Sinn und Zweck dem gesamten Personal, welches im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit gefährlichen Gütern zu tun hat, abgegeben wird.

Die betroffenen Mitarbeitenden haben das Merkblatt auf sich zu tragen.

Bei der SBB AG ist das unter nachfolgend aufgeführter Formularnummer publizierte Merkblatt anzuwenden. Konzerngesellschaften sowie Dritte können dieses ebenfalls bei den SBB bestellen.

[Deutsch](#) Form 952-70-05

[Französch](#) Form 952-70-050

[Italienisch](#) Form 952-70-051

4.2.3. Ereignismeldungen

Die Vorgesetzten melden nebst der ordentlichen ESQ-Erfassung das Ereignis der zuständigen beauftragten Person sowie den Gefahrgutbeauftragten (ggb@sbb.ch) innerhalb von 2 Arbeitstagen.

4.3. Einsatzrapporte Intervention

Einsatzrapporte, die Einsätze mit Beteiligung von Gefahrgut bzw. anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten betreffen, sind zusätzlich auch an die Email-Adresse ggb@sbb.ch zu senden.

I-SQU

I-SQU-UEW

sig. Susanne Halbekath
Leiterin I-SQU

sig. Roland Meister
Leiter I-SQU-UEW

[Anhang A](#) [Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene durch SBB Infrastruktur](#)

[Anhang B](#) [Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse durch SBB Infrastruktur](#)

[Anhang C](#) [Mobile Betankungssysteme \(Baustellentanks, IBC etc.\)](#)

[Anhang D](#) [Versand gefährlicher Sonderabfälle](#)

[Anhang E](#) [Ausbildung](#)